



GEMEINDE BUUS BL

STEUERREGLEMENT

DER GEMEINDE BUUS

**STEUERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS
VOM 03. DEZEMBER 1991**

Die Gemeindeversammlung Buus, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 07. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Zweck

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 07. Februar 1974 (nachfolgend StG) und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung:

- a) Einkommen- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen,
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen,

die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind;

- c) eine Feuerwehrrersatzsteuer

§ 2

Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuersatz für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG

- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG
- d) Die Feuerwehrrersatzabgabe richtet sich nach Artikel 5 des Feuerwehrrreglementes vom 13.5.1986.

§ 3

- | | |
|-----------------------------|---|
| Steuerver-
veranlagungen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeindesteuerbeamte überprüft die bei der Gemeinde eingereichten Steuererklärungen im Sinne von § 107 StG. 2 Er veranlagt die ambulanten Steuerpflichtigen. Der Gemeinderat beschliesst, ob die Veranlagungen der unselbständig Erwerbenden durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgen soll. |
|-----------------------------|---|

§ 4

Gemeinde- steuerrech- nung. Verbind- lichkeit der Staatssteuer- veranlagung	Die Gemeindesteuer wird gestützt auf die Veranlagung der Einschätzungsbehörde erhoben. Die definitive Veranlagung der Staatssteuer ist auch für die Gemeinde verbindlich (§185 StG). Liegt die Veranlagung noch nicht vor, so kann die Gemeindesteuerrechnung provisorisch gestellt werden.
--	---

§ 5

Rechtsmittel	Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
--------------	--

Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-einsprache- und Rekursverfahren (§§ 122 - 132 StG) zu wahren.

§ 6

Fälligkeit
Steuerbezug
Verzugszins

- 1 Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer innert 30 Tagen fällig. Steuern, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden sind zu verzinsen.
Der Zinsfuss wird jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Zinspflicht besteht auch dann, wenn nur eine provisorische Rechnung gestellt, oder wenn für die ordentliche Steuer aus irgend welchen Gründen keine Vorausrechnung gestellt wurde.
- 2 Steuerpflichtige, die noch nicht rechtskräftig eingeschätzt sind, haben auf den Fälligkeitstermin die provisorische Rechnung oder den selbst errechneten voraussichtlichen Steuerbetrag zu bezahlen. Nachforderungen aufgrund der definitiven Steuerveranlagung sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Zuviel bezahlte Beträge werden gestützt auf die definitive Rechnung mit dem Folgejahr verrechnet oder zurückerstattet.

§ 7

Skonto

Auf Zahlungen bis 30. Juni des Steuerjahres wird ein Skonto gewährt, dessen Höhe der Gemeinderat festlegt. Der Skonto wird höchstens auf der geschuldeten Steuer gewährt.

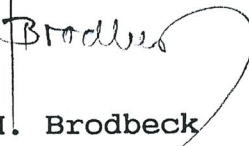
§ 8

- Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch
Aufhebung bis- die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es
heriger wird erstmals auf die Steuern 1991 angewendet.
Bestimmungen 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes ist das
Steuerreglement vom 23. Dezember 1974 aufgehoben.

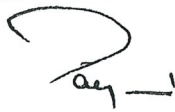
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung
vom 03. Dezember 1991.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


H. Brodbeck

Der Verwalter:


B. Sägesser

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt.

Liestal, .31..Dezember 1991, Entscheid-Nr. 922